



Brüssel, den 3. Juli 2024
(OR. en)

10640/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0234(COD)

CODEC 1424
ENV 579
COMPET 613
SAN 314
MI 568
IND 293
CONSUM 207
ENT 109
FOOD 73
AGRI 457
PE 159

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 11. bis 14. März 2024)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Anna ZALEWSKA (ECR, PL), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) einen Bericht über den oben genannten Richtlinievorschlag vorgelegt, der 116 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 bis 116) zu dem Vorschlag enthielt.

Darüber hinaus haben die Fraktion The Left einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 117), die Fraktion Verts/ALE zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 118 bis 119) und die ECR-Fraktion vier Änderungsanträge (Änderungsanträge 120 bis 123) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. März 2024 die Änderungsanträge 1 bis 116 zum Richtlinienvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0145

Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (COM(2023)0420 – C9-0233/2023 – 2023/0234(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0420),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0233/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Oktober 2023¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9- 0055/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABI. C, C/2024/888, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/888/oj>.

Abänderung 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung -1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Abfallvermeidung und -bewirtschaftung für alle Arten von Abfällen ist ein entscheidendes Instrument zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen in der Europäischen Union. Da die Mitgliedstaaten bestrebt sind, ihre Programme zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung kontinuierlich zu verbessern, ist die strikte Anwendung der Abfallhierarchie von entscheidender Bedeutung.

Abänderung 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Im europäischen Grünen Deal und im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁶⁹ werden verstärkte und beschleunigte Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten gefordert, um die ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Textil- und des Lebensmittelsektors sicherzustellen, da *diese* zu den wichtigsten ressourcenintensiven Sektoren gehören, die erhebliche negative externe Umwelteffekte verursachen. In diesen Sektoren behindern Finanzierungs- und Technologielücken Fortschritte beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und bei der Dekarbonisierung. In Bezug auf die Ressourcenintensivität rangieren der Lebensmittel- und der Textilsektor an erster bzw. vierter Stelle⁷⁰, und auch im Hinblick auf die Abfallhierarchie entsprechen sie nicht vollständig den darin festgelegten Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung der Union, denen

(1) Im europäischen Grünen Deal und im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft werden verstärkte und beschleunigte Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten gefordert, um die ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Textil- und des Lebensmittelsektors sicherzustellen, da *sie* zu den wichtigsten ressourcenintensiven Sektoren gehören, die erhebliche negative externe Umwelteffekte verursachen. In diesen Sektoren behindern *unter anderem* Finanzierungs- und Technologielücken Fortschritte beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und bei der Dekarbonisierung. In Bezug auf die Ressourcenintensivität rangieren der Lebensmittel- und der Textilsektor an erster bzw. vierter Stelle, und auch im Hinblick auf die Abfallhierarchie entsprechen sie nicht vollständig den darin festgelegten Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung der Union, denen

zufolge der Abfallvermeidung der Vorrang einzuräumen ist, gefolgt von der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling. Diese Herausforderungen erfordern systemische Lösungen mit einem **Lebenszyklusansatz**.

zufolge der Abfallvermeidung der Vorrang einzuräumen ist, gefolgt von der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling. Diese Herausforderungen erfordern systemische Lösungen mit einem **Ansatz, bei dem der gesamte Lebenszyklus von Produkten, insbesondere in der Lebensmittel- und Textilindustrie, berücksichtigt wird.**

⁶⁹ COM(2020) 98 final vom 11.3.2020.

⁷⁰ EU-Übergangspfade (europa.eu).

Abänderung 3 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gemäß der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien⁷¹, sind wichtige Veränderungen erforderlich, um von der derzeit vorherrschenden linearen Art und Weise abzurücken, in der Textilerzeugnisse konzipiert, hergestellt, verwendet und entsorgt werden, wobei insbesondere das „Fast Fashion“-Geschäftsmodell eingeschränkt werden muss. In dieser Strategie wird für wichtig erachtet, dass die Hersteller für die aufgrund ihrer Erzeugnisse anfallenden Abfälle verantwortlich gemacht werden, und es wird auf die Festlegung harmonisierter Unionsvorschriften für die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien mit einer umweltbezogenen Gebührenstaffelung **verwiesen**. Dabei ist vorgesehen, dass das Hauptziel dieser Vorschriften in der Schaffung eines Wirtschaftssystems für die Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung,

Geänderter Text

(2) Gemäß der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien⁷¹, sind wichtige Veränderungen erforderlich, um von der derzeit vorherrschenden linearen Art und Weise abzurücken, in der Textilerzeugnisse konzipiert, hergestellt, verwendet und entsorgt werden, wobei insbesondere das „Fast Fashion“-Geschäftsmodell eingeschränkt werden muss. **Nach der Vision der Strategie für 2030 sollen die Verbraucher hochwertige und erschwingliche Textilien länger nutzen können.** In dieser Strategie wird für wichtig erachtet, dass die Hersteller für die aufgrund ihrer Erzeugnisse anfallenden Abfälle verantwortlich gemacht werden, und es wird auf die Festlegung harmonisierter Unionsvorschriften für die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien mit einer umweltbezogenen Gebührenstaffelung **hingewiesen**. Dabei ist vorgesehen, dass das Hauptziel dieser

Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling sowie von Anreizen für Hersteller besteht, damit deren Erzeugnisse bereits bei ihrer Gestaltung den Grundsätzen des Kreislaufprinzips entsprechen. Zu diesem Zweck soll ein erheblicher Teil der von den Herstellern geleisteten Beiträge zu den **Regimen** der erweiterten Herstellerverantwortung für Abfallvermeidungsmaßnahmen und die Vorbereitung zur Wiederverwendung aufgewendet werden. Im Rahmen der Strategie werden verstärkte und innovativere Ansätze für die nachhaltige Bewirtschaftung biologischer Ressourcen für notwendig erachtet, um die Kreislauffähigkeit und die Verwertung von Lebensmittelabfällen sowie die Wiederverwendung biobasierter Textilien zu erhöhen.

Vorschriften in der Schaffung eines Wirtschaftssystems für die Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling sowie von Anreizen für Hersteller besteht, damit deren Erzeugnisse bereits bei ihrer Gestaltung den Grundsätzen des Kreislaufprinzips entsprechen. Zu diesem Zweck soll ein erheblicher Teil der von den Herstellern geleisteten Beiträge zu den **Regelungen** der erweiterten Herstellerverantwortung für Abfallvermeidungsmaßnahmen und die Vorbereitung zur Wiederverwendung aufgewendet werden. Im Rahmen der Strategie werden verstärkte und innovativere Ansätze für die nachhaltige Bewirtschaftung biologischer Ressourcen für notwendig erachtet, um die Kreislauffähigkeit und die Verwertung von Lebensmittelabfällen sowie die Wiederverwendung biobasierter Textilien zu erhöhen.

⁷¹ COM(2022) 141 final vom 30.3.2022.

⁷¹ COM(2022) 141 final vom 30.3.2022.

Abänderung 4 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) *Aus einem Briefing der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „Microplastics from textiles in Europe“^{71a} geht hervor, dass bis zu 35 % des weltweiten Mikroplastiks, das in aquatische, terrestrische und marine Ökosysteme freigesetzt wird, aus synthetischen Textilien stammen. Kunststoffabfälle, durch die aquatische, terrestrische und marine Ökosysteme geschädigt werden, können in geeigneter Weise gesammelt und recycelt werden und letztendlich erneut verwendet werden, wodurch eine umfassende Kreislaufwirtschaft gefördert wird sowie*

die Öffentlichkeit für die Verbreitung bewährter Verfahren sensibilisiert werden kann.

1a

<https://www.eea.europa.eu/publications/microplastics-from-textiles-towards-a>

Abänderung 5 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Angesichts* der negativen Auswirkungen der Lebensmittelverschwendungen haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverschwendungen zu ergreifen und insbesondere auf das darin enthaltene Ziel hinzuarbeiten, die weltweite Lebensmittelverschwendungen pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 zu halbieren und die Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten, einschließlich der Verluste nach der Ernte, zu verringern. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, Lebensmittelabfälle in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und in anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden und zu reduzieren.

Geänderter Text

(3) *Unter Berücksichtigung* der negativen Auswirkungen der Lebensmittelverschwendungen haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung *und insbesondere dem Ziel 12.3 für nachhaltige Entwicklung*, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurden, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverschwendungen zu ergreifen und insbesondere auf das darin enthaltene Ziel hinzuarbeiten, die weltweite Lebensmittelverschwendungen pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 zu halbieren und die Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten, einschließlich der Verluste nach der Ernte, zu verringern. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, Lebensmittelabfälle in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und in anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden und zu reduzieren.

Abänderung 6 Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Holz ist eine wertvolle Ressource und sollte in eine Liste von Materialien aufgenommen werden, die getrennt gesammelt werden müssen und für die Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling festgelegt werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten haben für Verbraucher und Lebensmittelunternehmen in gewissem Umfang Materialien entwickelt und Kampagnen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen durchgeführt. Diese konzentrieren sich jedoch in erster Linie auf die Sensibilisierung und **nicht auf die konkrete Herbeiführung von** Verhaltensänderungen. Um das Potenzial zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen voll auszuschöpfen und langfristig Fortschritte zu erzielen, müssen Maßnahmen zur Verhaltensänderung entwickelt, auf die spezifischen Situationen und Bedürfnisse in den Mitgliedstaaten zugeschnitten und vollständig in nationale Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen integriert werden. Auch regionalen kreislauforientierten Lösungen, **einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften und** Bürgerbeteiligung sowie der Anpassung an spezifische regionale Bedürfnisse, zum Beispiel in Gebieten in äußerster Randlage oder auf Inseln, sollte Bedeutung

(7) Die Mitgliedstaaten haben für Verbraucher und Lebensmittelunternehmen in gewissem Umfang Materialien entwickelt und Kampagnen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen durchgeführt. Diese konzentrieren sich jedoch in erster Linie auf die Sensibilisierung und **erhebliche Ernährungsumstellungen einschließlich** Verhaltensänderungen. Um das Potenzial zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen voll auszuschöpfen und langfristig Fortschritte zu erzielen, müssen Maßnahmen zur Verhaltensänderung entwickelt, auf die spezifischen Situationen und Bedürfnisse in den Mitgliedstaaten zugeschnitten und vollständig in nationale Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen integriert werden. Auch regionalen kreislauforientierten Lösungen, Bürgerbeteiligung sowie der Anpassung an spezifische regionale Bedürfnisse, zum Beispiel in Gebieten in äußerster Randlage oder auf Inseln, sollte Bedeutung

Gebieten in äußerster Randlage oder auf Inseln, sollte Bedeutung beigemessen werden.

beigemessen werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) *Angesichts des Bekenntnisses der Union zu den in der SDG-Zielvorgabe 12.3 eingegangenen Verpflichtungen sollte* die Festlegung von Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 erreicht werden sollen, einen starken politischen Impuls für Maßnahmen geben und einen wesentlichen Beitrag zu den globalen Zielen leisten. Da solche Ziele **rechtsverbindlich** sind, sollten sie jedoch verhältnismäßig und durchführbar sein und der Rolle der verschiedenen Akteure in der Lebensmittelversorgungskette sowie ihren Kapazitäten (insbesondere denen von Kleinst- und Kleinunternehmen) Rechnung tragen. *Die Festlegung rechtsverbindlicher Ziele sollte daher schrittweise erfolgen, beginnend mit einem Niveau, das unter dem im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele festgelegten Niveau liegt, und eine kohärente Reaktion der Mitgliedstaaten und greifbare Fortschritte im Hinblick auf die Zielvorgabe 12.3 gewährleisten.*

Geänderter Text

(10) Die Festlegung von Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen, die von den Mitgliedstaaten *gemäß dem Bekenntnis der Union zu den in der SDG-Zielvorgabe 12.3 eingegangenen Verpflichtungen* bis 2030 erreicht werden sollen, *sollte* einen starken politischen Impuls für Maßnahmen geben und einen wesentlichen Beitrag zu den globalen Zielen leisten. Da solche Ziele **rechtlich bindend** sind, sollten sie jedoch verhältnismäßig, **erreichbar** und durchführbar sein und der Rolle der verschiedenen Akteure in der Lebensmittelversorgungskette sowie ihren Kapazitäten (insbesondere denen von Kleinst- und Kleinunternehmen) Rechnung tragen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Entlang der Lebensmittelversorgungsketten in der Union befinden sich Lieferanten und Käufer von Agrarerzeugnissen und

Lebensmitteln nach wie vor in einer unterschiedlichen Verhandlungsposition. Dies gilt insbesondere für den Agrarsektor, da Agrarerzeugnisse spezifische Eigenschaften aufweisen, mit denen einhergeht, dass sie schnell veräußert werden müssen, wodurch von vornherein eine ungleiche Stellung der Vertragspartner bedingt ist. Daher müssen alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, damit verbindliche Ziele zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen die Verbreitung der am häufigsten angewandten unlauteren Handelspraktiken, unter denen Lieferanten von Agrarerzeugnissen insbesondere bei der Bereitstellung leicht verderblicher Erzeugnisse leiden, nicht noch vergrößern.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit haben festgestellt, dass mit Verpackungen zur Verringerung von Lebensmittelverschwendungen und zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung und -sicherheit beigetragen wird.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Verringerung der

(11) Die Verringerung der

Lebensmittelverschwendungen in den Erzeugungs- und Verbrauchsstufen erfordert unterschiedliche Ansätze und Maßnahmen und **bezieht** verschiedene Interessengruppen **ein**. Daher sollte ein Ziel für die Verarbeitungs- und Herstellungsstufe und ein weiteres Ziel für den Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, Gaststätten, Verpflegungsdienste und Haushalte vorgeschlagen werden.

Lebensmittelverschwendungen in den Erzeugungs- und Verbrauchsstufen erfordert unterschiedliche Ansätze und Maßnahmen und **betrifft** verschiedene Interessengruppen. Daher sollte ein Ziel für die Verarbeitungs- und Herstellungsstufe und ein weiteres Ziel für den Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, Gaststätten, Verpflegungsdienste und Haushalte vorgeschlagen werden. **Die Verringerung von Lebensmittelabfällen auf jeder Stufe der Lebensmittelkette hat erhebliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Kommission sollte umfassende Leitlinien zu Methoden zur Messung der Lebensmittelabfälle vorlegen, um eine einheitliche und kohärente Auslegung der Daten über Lebensmittelabfälle und die Berichterstattung zwischen den Akteuren der Lebensmittelkette und den Behörden der Mitgliedstaaten zu fördern.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Laut der in dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission* festgelegten harmonisierten Methodik ist die Verwendung verschiedener Verfahren für die Berichterstattung zulässig. Damit

künftige Daten wissenschaftlich fundiert, hochwertig und vergleichbar sind, ist es erforderlich, klare und einheitliche Messmethoden für die Mitgliedstaaten sowie Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung von Lebensmittelabfällen festzulegen und anzuwenden.

** Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen (ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 77).*

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Lösungen wie eine klarere Datumskennzeichnung auf Lebensmitteln zu fördern und die Verwendung von Datumsangaben gemäß der Verordnung (EU) 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erleichtern, damit bei den Verbrauchern hinsichtlich der Datumsangaben keine Verwirrung entsteht.*

** Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur*

Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (Abl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Im Einklang mit dem **Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Hersteller, die bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für das End-of-life-Management dieser Erzeugnisse übernehmen und deren Lebensdauer verlängern, indem sie gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitstellen. Zur Umsetzung des Verursacherprinzips sollten die Verpflichtungen der Hersteller zur Bewirtschaftung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen festgelegt werden; dies umfasst auch alle Erzeuger, Einführer oder Vertreiber, die unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁷, Erzeugnisse erstmals in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Geänderter Text

(17) Im Einklang mit dem **in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Verursacherprinzip** ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Hersteller, die bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für das End-of-Life-Management dieser Erzeugnisse übernehmen und deren Lebensdauer verlängern, indem sie gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitstellen. Zur Umsetzung des Verursacherprinzips sollten die Verpflichtungen der Hersteller zur Bewirtschaftung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen festgelegt werden; dies umfasst auch alle Erzeuger, Einführer oder Vertreiber, die unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁷, Erzeugnisse erstmals in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke gewerblich bereitstellen. Angesichts ihrer geringeren Rolle auf dem Textilmarkt sollten Kleinstunternehmen und selbstständige Schneider, die maßgeschneiderte Erzeugnisse herstellen, sowie diejenigen, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe oder Erzeugnisse, die aus gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen oder deren Abfällen hergestellt werden, auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, vom Anwendungsbereich, der für Hersteller gilt, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, ausgenommen werden, um die Wiederverwendung zu unterstützen, unter anderem durch Reparatur, Aufarbeitung und Upcycling, bei dem bestimmte Funktionen des ursprünglichen Erzeugnisses geändert werden.

unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke gewerblich bereitstellen. Angesichts ihrer geringeren Rolle auf dem Textilmarkt sollten Kleinstunternehmen, **für die eine solche Verantwortung eine unverhältnismäßige finanzielle und bürokratische Belastung darstellen würde**, und selbstständige Schneider, die maßgeschneiderte Erzeugnisse herstellen, sowie diejenigen, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe oder Erzeugnisse, die aus gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen oder deren Abfällen hergestellt werden, auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, vom Anwendungsbereich, der für Hersteller gilt, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, ausgenommen werden, um die Wiederverwendung zu unterstützen, unter anderem durch Reparatur, Aufarbeitung und Upcycling, bei dem bestimmte Funktionen des ursprünglichen Erzeugnisses geändert werden.
Kleinstunternehmen sollte es jedoch gestattet sein, sich an Organisationen für Herstellerverantwortung zu beteiligen.

⁷⁷ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁷⁷ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Nach Angaben der Europäischen Umweltagentur wird derzeit weniger als 1 % des gesamten Bekleidungsabfalls für die Produktion neuer Kleidungsstücke in der Kreislaufwirtschaft verwendet. Die meisten Textilien werden derzeit nicht für die Kreislaufwirtschaft konzipiert. 78 % aller Textilerzeugnisse müssen vor dem Textil-zu-Textil-Recycling zerlegt werden. Damit Investitionen in kreislauffähige Textilien getätigt werden, sollten Zielvorgaben für die Vermeidung, Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und lokale Wiederverwendung sowie das Recycling und das Faser-zu-Faser-Recycling von Textilien festgelegt werden, um die technologische Entwicklung und Investitionen in die Infrastruktur sowie die Förderung des Ökodesigns von Textilien zu unterstützen und voranzutreiben. Das gesamte Textilabfallaufkommen, das Bekleidung und Schuhe, Heimtextilien, technische Textilien sowie Produktionsabfall vor Gebrauch umfasst, wird auf 12,6 Mio. Tonnen geschätzt. Dazu gehören Fraktionen, die bei der Textilerzeugung und im Einzelhandel sowie in Haushalten und Unternehmen entsorgt werden^{1a}.

1a

https://environment.ec.europa.eu/system/files/2023-07/IMPACT%20ASSESSMENT%20REPORT_SWD_2023_421_part1_0.pdf (S. 6)

Abänderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) *Haushaltstextilien und Bekleidung machen den größten Anteil des Textilverbrauchs in der Union aus und leisten den größten Beitrag zu nicht nachhaltigen Mustern der Überproduktion und des übermäßigen Verbrauchs. Haushaltstextilien und Bekleidung sowie Post-Consumer-Bekleidung, -Bekleidungszubehör und -Schuhe, die nicht in erster Linie aus Textilien bestehen, stehen auch im Mittelpunkt aller bestehenden Systeme der getrennten Sammlung in den Mitgliedstaaten. Daher sollte das bestehende System der erweiterten Herstellerverantwortung auch Haushaltstextilien und andere Bekleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe umfassen.* Um Rechtssicherheit für die Hersteller der Produkte zu gewährleisten, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, sollten die in den Anwendungsbereich fallenden Produkte unter Bezugnahme auf die Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁷⁸ angegeben werden.

⁷⁸ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

(19) Um Rechtssicherheit für die Hersteller der Produkte zu gewährleisten, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, sollten die in den Anwendungsbereich fallenden Produkte unter Bezugnahme auf die Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁷⁸ angegeben werden.

⁷⁸ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Abänderung 18 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Beim Textilsektor handelt es sich um einen ressourcenintensiven Sektor. Obwohl sich die meisten Belastungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Bekleidung, Schuhen und *Haushaltstextilien* in der Union bei der

Geänderter Text

(20) Beim Textilsektor handelt es sich um einen ressourcenintensiven Sektor. Obwohl sich die meisten Belastungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Bekleidung, Schuhen und *Textilien* in der Union bei der Herstellung

Herstellung von Rohstoffen und Textilien in Drittländern bemerkbar machen, haben sie aufgrund ihrer globalen Auswirkungen auf Klima und Umwelt auch Folgen für die Union. Daher können die Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen dazu beitragen, den globalen ökologischen Fußabdruck des Sektors, auch in der Union, zu *verringern*. Darüber hinaus steht die derzeitige ressourceneffiziente Abfallbewirtschaftung von Textilabfällen nicht im Einklang mit der Abfallhierarchie und sie führt sowohl in der Union als auch in Drittländern zu Umweltschäden, unter anderem durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung und Deponierung.

von Rohstoffen und Textilien in Drittländern bemerkbar machen, *da 73 % der in der Union verbrauchten Bekleidung und Haushaltstextilien importiert werden*[1], haben sie aufgrund ihrer globalen Auswirkungen auf Klima und Umwelt auch Folgen für die Union. Daher können die Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen dazu beitragen, den globalen ökologischen Fußabdruck des Sektors, auch in der Union, zu *verkleinern*. Darüber hinaus steht die derzeitige ressourceneffiziente Abfallbewirtschaftung von Textilabfällen nicht im Einklang mit der Abfallhierarchie und sie führt sowohl in der Union als auch in Drittländern zu Umweltschäden, unter anderem durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung und Deponierung. [1] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_22_2015

Abänderung 19 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Zweck der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe ist es, ein hohes Niveau beim Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Union *zu gewährleisten*, eine Wirtschaft für Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling, insbesondere das Faser-zu-Faser-Recycling, zu schaffen sowie Anreize für die Hersteller zu bieten, damit ihre Produkte im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft konzipiert werden. Die Hersteller von Textilien und Schuhen sollten die Kosten *für die* Sammlung, *die* Sortierung zur Wiederverwendung, *die* Vorbereitung zur Wiederverwendung und

Geänderter Text

(21) Zweck der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe ist es, ein hohes Niveau beim Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Union *sicherzustellen*, eine Wirtschaft für Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling, insbesondere das Faser-zu-Faser-Recycling, zu schaffen sowie Anreize für die Hersteller zu bieten, damit ihre Produkte im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft konzipiert werden. Die Hersteller von Textilien und Schuhen sollten die Kosten *der* Sammlung, *der* Sortierung zur Wiederverwendung, *der* Vorbereitung zur Wiederverwendung und

zum Recycling sowie **für das Recycling** und **die sonstige** Behandlung gesammelter gebrauchter Textilien und Schuhe sowie deren Abfälle, einschließlich unverkaufter als Abfall erachteter Verbraucherprodukte, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geliefert wurden, tragen, **um sicherzustellen, dass** die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung nicht rückwirkend gelten und dem Grundsatz der Rechtssicherheit entsprochen wird. Diese Hersteller sollten zudem die Kosten **für die** Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gemischt gesammelter Siedlungsabfälle, **die** Unterstützung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sortier- und Recyclingtechnologien, **die** Berichterstattung über die getrennte Sammlung, Wiederverwendung und sonstige Behandlung sowie **für die** Bereitstellung von Informationen für die Endnutzer über die Auswirkungen und die nachhaltige Bewirtschaftung von Textilien übernehmen.

zum Recycling sowie **des Recyclings** und **der sonstigen** Behandlung gesammelter gebrauchter Textilien und Schuhe sowie deren Abfälle, einschließlich unverkaufter als Abfall erachteter Verbraucherprodukte, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geliefert wurden, tragen, **damit** die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung nicht rückwirkend gelten und dem Grundsatz der Rechtssicherheit entsprochen wird. Diese Hersteller sollten zudem die Kosten **der** Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gemischt gesammelter Siedlungsabfälle, **der** Unterstützung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sortier- und Recyclingtechnologien, **insbesondere in Bezug auf digitale Lösungen, der** Berichterstattung über die getrennte Sammlung, Wiederverwendung und sonstige Behandlung sowie **der** Bereitstellung von Informationen für die Endnutzer über die Auswirkungen und die nachhaltige Bewirtschaftung von Textilien übernehmen. **Die Hersteller sollten auch die Kosten der Entwicklung von Wiederverwendungs- und Reparaturverfahren übernehmen.**

Abänderung 20 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Angesichts der Schlüsselrolle von Sozialunternehmen und Akteuren der Sozialwirtschaft **innerhalb der** bestehenden **Textilsammelsysteme** und ihres Potenzials, im Einklang mit den Zielen des EU-Aktionsplans für die Sozialwirtschaft⁷⁹ lokale, nachhaltige, partizipative und inklusive Geschäftsmodelle und hochwertige Arbeitsplätze in der Union zu schaffen, sollten die Tätigkeiten von

Geänderter Text

(25) Angesichts der Schlüsselrolle von Sozialunternehmen und Akteuren der Sozialwirtschaft **in den** bestehenden **Textilsammelsystemen** und ihres Potenzials, im Einklang mit den Zielen des EU-Aktionsplans für die Sozialwirtschaft⁷⁹ lokale, nachhaltige, partizipative und inklusive Geschäftsmodelle und hochwertige Arbeitsplätze in der Union zu schaffen, sollten die Tätigkeiten von Sozialunternehmen und Akteuren der

Sozialunternehmen und Akteuren der Sozialwirtschaft, die an der Bewirtschaftung gebrauchter Textilien beteiligt sind, durch die Einführung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung aufrechterhalten und unterstützt werden. Diese Akteure sollten daher *innerhalb der Systeme* der getrennten Sammlung als Partner betrachtet werden, die die verstärkte Wiederverwendung und Reparatur unterstützen und hochwertige Arbeitsplätze für alle und insbesondere für schutzbedürftige Personengruppen schaffen.

⁷⁹ COM(2021) 778 final vom 9. Dezember 2021.

Sozialwirtschaft, die an der Bewirtschaftung gebrauchter Textilien **und von Textilabfällen** beteiligt sind, durch die Einführung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung aufrechterhalten und unterstützt werden. Diese Akteure sollten daher *in den Systemen* der getrennten Sammlung als Partner betrachtet werden, die die verstärkte **Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die** Wiederverwendung und Reparatur unterstützen und hochwertige Arbeitsplätze für alle und insbesondere für schutzbedürftige Personengruppen schaffen.

⁷⁹ COM(2021) 778 final vom 9. Dezember 2021.

Abänderung 21 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung sollten aktiv daran beteiligt werden, Endnutzern, insbesondere Verbrauchern, Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, dass gebrauchte Textilien und Schuhe sowie deren Abfälle getrennt gesammelt werden sollten, dass Sammelsysteme verfügbar sind und dass die Endnutzer eine wichtige Rolle bei der Abfallvermeidung und der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Textilabfällen spielen. Diese Informationen sollten die Verfügbarkeit von Wiederverwendungsmöglichkeiten für Textilien und Schuhe und die Umweltvorteile eines nachhaltigen Verbrauchs sowie die ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen der Textil- und Bekleidungsindustrie umfassen. Die Endnutzer sollten zudem über ihre wichtige Rolle informiert werden, wenn es darum

Geänderter Text

(26) Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung sollten aktiv daran beteiligt werden, Endnutzern, insbesondere Verbrauchern, Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, dass gebrauchte Textilien und Schuhe sowie deren Abfälle getrennt gesammelt werden sollten, dass Sammelsysteme verfügbar sind und dass die Endnutzer eine wichtige Rolle bei der Abfallvermeidung und der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Textilabfällen spielen. Diese Informationen sollten die Verfügbarkeit von Wiederverwendungsmöglichkeiten für Textilien und Schuhe und die Umweltvorteile eines nachhaltigen Verbrauchs sowie die ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen der Textil- und Bekleidungsindustrie umfassen. Die Endnutzer sollten zudem über ihre wichtige Rolle informiert werden, wenn es darum

geht, sachkundige, verantwortungsvolle und nachhaltige Entscheidungen in Bezug auf ihren Textilkonsum zu treffen und eine ökologisch optimale Bewirtschaftung von Textil- und Schuhabfällen sicherzustellen. Diese Informationsanforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Endnutzer in Bezug auf Textilerzeugnisse gemäß der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte⁸⁰ und den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹. Bei der Offenlegung von Informationen an alle Endnutzer sollten moderne Informationstechnologien genutzt werden. Die Informationen sollten sowohl auf klassischem Wege über Plakate in Innen- und Außenbereichen als auch durch Social-Media-Kampagnen oder durch innovativere Mittel wie den elektronischen Zugang zu Websites über QR-Codes bereitgestellt werden.

geht, sachkundige, verantwortungsvolle und nachhaltige Entscheidungen in Bezug auf ihren Textilkonsum zu treffen und eine ökologisch optimale Bewirtschaftung von Textil- und Schuhabfällen sicherzustellen. Diese Informationsanforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Endnutzer in Bezug auf Textilerzeugnisse gemäß der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte⁸⁰ und den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹. Bei der Offenlegung von Informationen an alle Endnutzer sollten moderne Informationstechnologien genutzt werden. Die Informationen sollten sowohl auf klassischem Wege über Plakate in Innen- und Außenbereichen als auch durch Social-Media-Kampagnen oder durch innovativere Mittel wie den elektronischen Zugang zu Websites über QR-Codes **und den digitalen Produktpass** bereitgestellt werden.

⁸⁰ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

⁸¹ Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

⁸⁰ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

⁸¹ Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Um die Kreislauffähigkeit und die ökologische Nachhaltigkeit von Textilien zu verbessern und die negativen Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu verringern, sollen mit der Verordnung .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Seriennummer und Organe für die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte einfügen und Fußnote ergänzen]⁸² verbindliche Ökodesign-Anforderungen für Textilerzeugnisse entwickelt werden, die abhängig davon, welche Option sich in der Folgenabschätzung für die Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Textilien als vorteilhaft erweisen wird, die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit und Faser-zu-Faser-Recyclingfähigkeit von Textilien sowie den vorgeschriebenen Rezyklatfaseranteil in Textilien regeln werden. Mit der Verordnung soll auch das Vorhandensein besorgnisregender Stoffe geregelt werden, um deren Verringerung und Rückverfolgung im Hinblick auf die Abfallvermeidung und die Verbesserung des Recyclings sowie die Vermeidung und Verringerung der Freisetzung von synthetischen Fasern in die Umwelt zu ermöglichen und somit die Freisetzung von Mikroplastik erheblich zu verringern. Gleichzeitig ist die Staffelung der Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung ein wirksames wirtschaftliches Instrument, um Anreize für eine nachhaltigere Gestaltung von Textilien zu schaffen, die zu einer besseren kreislauforientierten Gestaltung führt. Um einen starken Anreiz für das Ökodesign zu schaffen und gleichzeitig den Zielen des Binnenmarkts und der Zusammensetzung des hauptsächlich aus KMU bestehenden Textilsektors Rechnung zu tragen, müssen die Kriterien für die Staffelung der Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung auf der Grundlage

Geänderter Text

(27) Um die Kreislauffähigkeit und die ökologische Nachhaltigkeit von Textilien zu verbessern und die negativen Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu verringern, sollen mit der Verordnung .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Seriennummer und Organe für die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte einfügen und Fußnote ergänzen]⁸² verbindliche Ökodesign-Anforderungen für Textilerzeugnisse entwickelt werden, die abhängig davon, welche Option sich in der Folgenabschätzung für die Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Textilien als vorteilhaft erweisen wird, die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit und Faser-zu-Faser-Recyclingfähigkeit von Textilien sowie den vorgeschriebenen Rezyklatfaseranteil in Textilien regeln werden. Mit der Verordnung soll auch das Vorhandensein besorgnisregender Stoffe geregelt werden, um deren Verringerung und Rückverfolgung im Hinblick auf die Abfallvermeidung und die Verbesserung des Recyclings sowie die Vermeidung und Verringerung der Freisetzung von synthetischen Fasern in die Umwelt zu ermöglichen und somit die Freisetzung von Mikroplastik erheblich zu verringern. Gleichzeitig ist die Staffelung der Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung ein wirksames wirtschaftliches Instrument, um Anreize für eine nachhaltigere Gestaltung von Textilien zu schaffen, die zu einer besseren kreislauforientierten Gestaltung führt. Um einen starken Anreiz für das Ökodesign zu schaffen und gleichzeitig den Zielen des Binnenmarkts und der Zusammensetzung des hauptsächlich aus KMU bestehenden Textilsektors Rechnung zu tragen, müssen die Kriterien für die Staffelung der Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung auf der Grundlage

der wichtigsten Ökodesign-Parameter harmonisiert werden, damit Textilien im Einklang mit der Abfallhierarchie behandelt werden können. Die Gebührenstaffelung gemäß den Ökodesign-Kriterien sollte auf den Ökodesign-Anforderungen und ihren Messmethoden beruhen, die gemäß der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte in Bezug auf Textilerzeugnisse oder anderen Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung harmonisierter Nachhaltigkeitskriterien und Messverfahren für Textilerzeugnisse angenommen werden, jedoch nur, wenn letztere angenommen werden. *Die Kommission sollte **ermächtigt** werden, harmonisierte Vorschriften für die Anpassung der Gebühren zu erlassen, um die Angleichung der Kriterien für die Gebührenstaffelung an diese Produktanforderungen sicherzustellen.*

⁸² [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

der wichtigsten Ökodesign-Parameter harmonisiert werden, damit Textilien im Einklang mit der Abfallhierarchie **und gemäß dem Anteil von freigesetztem Mikroplastik** behandelt werden können. Die Gebührenstaffelung gemäß den Ökodesign-Kriterien sollte auf den Ökodesign-Anforderungen und ihren Messmethoden beruhen, die gemäß der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte in Bezug auf Textilerzeugnisse oder anderen Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung harmonisierter Nachhaltigkeitskriterien und Messverfahren für Textilerzeugnisse angenommen werden, jedoch nur, wenn letztere angenommen werden. *Der Kommission sollte **die Befugnis übertragen** werden, harmonisierte Vorschriften für die Anpassung der Gebühren zu erlassen, um die Angleichung der Kriterien für die Gebührenstaffelung an diese Produktanforderungen sicherzustellen.*

⁸² [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

Abänderung 23 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die Einführung eines digitalen Produktpasses als Instrument zur erheblichen Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Textilerzeugnissen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette ermöglicht es Verbrauchern, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem sie einen besseren Zugang zu Produktinformationen im Hinblick auf das End-of-Life-Management erhalten. Dies würde es den Wirtschaftsteilnehmern

zudem ermöglichen, die Menge der angefallenen Textilabfälle genau zu verfolgen, und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Überwachung der Verpflichtungen zur getrennten Sammlung von Textilien zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling gemäß der vorliegenden Verordnung unterstützen.

Abänderung 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um zu überwachen, ob die Hersteller ihren finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen nachkommen, die Bewirtschaftung der gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle sicherzustellen, die sie erstmals auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereitstellen, ist es erforderlich, dass jeder Mitgliedstaat ein Herstellerregister erstellt und verwaltet, in dem sich die Hersteller registrieren müssen. Die Registrierungsanforderungen und das Format sollten in der gesamten Union so weit wie möglich harmonisiert werden, um die Registrierung insbesondere dann zu erleichtern, wenn Hersteller Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe erstmals in verschiedenen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitstellen. Die Informationen im Register sollten *den Stellen* zugänglich sein, *die bei der Überprüfung der Einhaltung der mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen und ihrer Durchsetzung eine Rolle spielen.*

Geänderter Text

(28) Um zu überwachen, ob die Hersteller ihren finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen nachkommen, die Bewirtschaftung der gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle sicherzustellen, die sie erstmals auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereitstellen, ist es erforderlich, dass jeder Mitgliedstaat ein Herstellerregister erstellt und verwaltet, in dem sich die Hersteller registrieren müssen. Die Registrierungsanforderungen und das Format sollten in der gesamten Union so weit wie möglich harmonisiert werden, um die Registrierung insbesondere dann zu erleichtern, wenn Hersteller Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe erstmals in verschiedenen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitstellen. Die Informationen im Register sollten *öffentlich* zugänglich sein.

Abänderung 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Ausfuhren von gebrauchten Textilien und Textilabfällen in Länder außerhalb der EU haben stetig zugenommen, wobei die Ausfuhren den größten Anteil am Wiederverwendungsmarkt für in der EU erzeugte Post-Consumer-Textilien ausmachen. Angesichts der zu erwartenden erheblichen Zunahme an gesammelten Textilabfällen nach Einführung der getrennten Sammlung bis 2025 ist es wichtig, die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Verbringung von als Nicht-Abfälle deklarierten Abfällen in Drittländer zu verstärken, um ein hohes Umweltschutzniveau **zu gewährleisten**. Auf der Grundlage der Verordnung.../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Organe und Seriennummer einfügen und die Fußnote für die Verordnung über die Verbringung von Abfällen ergänzen]⁸⁴ und im Hinblick auf das Ziel, die nachhaltige Bewirtschaftung von Post-Consumer-Textilien **zu gewährleisten** und illegale Verbringungen von Abfällen zu bekämpfen, sollte vorgesehen werden, dass alle getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe vor ihrer Verbringung einer Sortierung unterzogen werden. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass alle getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe als Abfall gelten und den Abfallvorschriften der Union, einschließlich der Vorschriften über die Verbringung von Abfällen, unterliegen, bis sie von einem für die Sortierung zur Wiederverwendung und zum Recycling qualifizierten Unternehmen einer Sortierung unterzogen wurden. Die Sortierung sollte im Einklang mit den harmonisierten Sortieranforderungen erfolgen, um hochwertige

Geänderter Text

(32) Ausfuhren von gebrauchten Textilien und Textilabfällen in Länder außerhalb der EU haben stetig zugenommen, wobei die Ausfuhren den größten Anteil am Wiederverwendungsmarkt für in der EU erzeugte Post-Consumer-Textilien ausmachen. Angesichts der zu erwartenden erheblichen Zunahme an gesammelten Textilabfällen nach Einführung der getrennten Sammlung bis 2025 ist es wichtig, die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Verbringung von als Nicht-Abfälle deklarierten Abfällen in Drittländer zu verstärken, um ein hohes Umweltschutzniveau **sicherzustellen**. Auf der Grundlage der Verordnung .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Organe und Seriennummer einfügen und die Fußnote für die Verordnung über die Verbringung von Abfällen ergänzen]⁸⁴ und im Hinblick auf das Ziel, die nachhaltige Bewirtschaftung von Post-Consumer-Textilien **sicherzustellen** und illegale Verbringungen von Abfällen zu bekämpfen, sollte vorgesehen werden, dass alle getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe vor ihrer Verbringung einer Sortierung unterzogen werden. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass alle getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe als Abfall gelten und den Abfallvorschriften der Union, einschließlich der Vorschriften über die Verbringung von Abfällen, unterliegen, bis sie von einem für die Sortierung zur Wiederverwendung und zum Recycling qualifizierten Unternehmen einer Sortierung unterzogen wurden **und die Bedingungen des Endes der Abfalleigenschaft erfüllen**. Die Sortierung sollte im Einklang mit den harmonisierten

wiederverwendbare Fraktionen zu erhalten, die den Bedürfnissen der empfangenden Märkte für gebrauchte Textilien in der EU und weltweit entsprechen, und es sollten Kriterien für die Sortierung festgelegt werden, um zwischen gebrauchten Waren und Abfällen unterscheiden zu können. Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen sollten Informationen beigelegt werden, aus denen hervorgeht, dass es sich bei diesen Artikeln um den Output eines Sortierverfahrens oder eines Verfahrens zur Vorbereitung zur Wiederverwendung handelt und sich diese Artikel für die Wiederverwendung eignen.

Sortieranforderungen erfolgen, um hochwertige wiederverwendbare Fraktionen zu erhalten, die den Bedürfnissen der empfangenden Märkte für gebrauchte Textilien in der EU und weltweit entsprechen, und es sollten Kriterien für die Sortierung festgelegt werden, um zwischen gebrauchten Waren und Abfällen unterscheiden zu können. Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen sollten Informationen beigelegt werden, aus denen hervorgeht, dass es sich bei diesen Artikeln um den Output eines Sortierverfahrens oder eines Verfahrens zur Vorbereitung zur Wiederverwendung handelt und sich diese Artikel für die Wiederverwendung eignen **und den nationalen Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen.** Gleichzeitig sollte anerkannt werden, dass nicht alle wiederverwendbaren gebrauchten Kleidungsstücke, die ausgeführt werden, in den Empfängerländern wiederverwendet werden und sie möglicherweise ohne Verwendung entsorgt werden, was die Abfallbewirtschaftungssysteme der Empfängerländer überlastet. Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Ausfuhren gebrauchter Textilien durch Maximierung der lokalen Wiederverwendung sollten Vorrang erhalten.

⁸⁴ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

⁸⁴ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

Abänderung 26 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Damit die Mitgliedstaaten die in

Geänderter Text

(33) Damit die Mitgliedstaaten die in

dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreichen können, sollten sie ihre Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen überarbeiten, um neue Maßnahmen darin aufzunehmen, an denen mehrere Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor beteiligt sind, und in deren Rahmen koordinierte Aktivitäten vorgesehen sind, die auf bestimmte Hotspots sowie auf Einstellungen und Verhaltensweisen abzielen, die zu Lebensmittelverschwendungen führen. Bei der Ausarbeitung dieser Programme könnten sich die Mitgliedstaaten an den Empfehlungen des Bürgerforums zur Lebensmittelverschwendungen orientieren.

dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreichen können, sollten sie ihre Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen überarbeiten, um neue Maßnahmen darin aufzunehmen, an denen mehrere Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor beteiligt sind, **darunter Hersteller, Vertreiber, Lieferanten, Einzelhändler und Gastronomiedienstleister sowie Akteure der Sozialwirtschaft, Umweltschutz- und Verbraucherorganisationen**, und in deren Rahmen koordinierte Aktivitäten vorgesehen sind, die auf bestimmte Hotspots sowie auf Einstellungen und Verhaltensweisen abzielen, die zu Lebensmittelverschwendungen führen. Bei der Ausarbeitung dieser Programme könnten sich die Mitgliedstaaten an den Empfehlungen des Bürgerforums zur Lebensmittelverschwendungen orientieren.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen unbedingt die bestehenden Informations- und Aufklärungskampagnen zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung weiterentwickeln, unterstützen und ausbauen sowie neue Kampagnen einführen. Das allgemeine Bewusstsein für die Bedeutung der Abfallvermeidung und der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung nimmt zwar in allen Bereichen zu, aber es sind noch weitere Fortschritte erforderlich.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Um eine einheitliche Interpretation der Daten zu Lebensmittelabfällen und der Berichtspflichten durch die nationalen Behörden zu erleichtern und gleichzeitig unnötigen Verwaltungsaufwand für Akteure in der Lebensmittelversorgungskette zu verhindern, sollte die Kommission – indem sie die Leitlinien für die Zusammenstellung und Berichterstattung von Daten zu Siedlungsabfällen^{1a} oder Leitlinien für die Zusammenstellung und Meldung von Daten über Verpackungen und Verpackungsabfälle^{1b} als Beispiel verwendet – Leitlinien für die Interpretation von delegierten Rechtsakten annehmen.

*^{1a} Europäische Kommission, Eurostat, Guidance for the compilation and reporting of data on municipal waste according to Commission Implementing Decisions 2019/1004/EC and 2019/1885/EC, and the Joint Questionnaire of Eurostat and OECD (Fassung von 2023)
<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/342366/351811/Guidance+on+municipal+waste+data+collection/>*

*^{1b} Europäische Kommission, Eurostat, Guidance for the compilation and reporting of data on packaging and packaging waste according to Decision 2005/270/EC (Fassung von 2023)
<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/342366/351811/PPW+-+Guidance+for+the+compilation+and+reporting+of+data+on+packaging+and+packaging+waste.pdf?297d0cda-e5ff-41e5-855b-5d0abe425673?t=1621978014507>*

Abänderung 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Es ist wichtig, dass die Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates durch die Mitgliedstaaten erheblich und rasch verbessert wird, da Umweltschäden in der Union, darunter auch grenzübergreifende Probleme, durch das Vorhandensein und die Entstehung illegaler Ablagerungsplätze und Mülldeponien in verschiedenen Mitgliedstaaten verursacht werden, z. B. Deponien, die nicht den in der Richtlinie festgelegten Standards und Anforderungen entsprechen. Daher ist es angemessen, dass die Kommission die Richtlinie 1999/31/EG des Rates bewertet, überprüft und erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegt. Es ist wichtig, dass im Rahmen der Bewertung Möglichkeiten zur Stärkung der Durchführungsbestimmungen geprüft werden.*

* *Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).*

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission ihre Bemühungen um eine Angleichung der Abfallbewirtschaftung an die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft fortsetzen und eine gezielte Überarbeitung in Erwägung ziehen muss, die auf Abfälle

aus der Gesundheitsversorgung, insbesondere pharmazeutische Abfälle aus privaten Haushalten, abzielt. Des Weiteren müssen Abfälle aus der Gesundheitsversorgung verringert, wiederverwendet und recycelt werden, um ihre Umweltauswirkungen und die Ressourcenverknappung zu minimieren und gleichzeitig die öffentliche Gesundheit zu schützen. Das würde dazu beitragen, das Engagement der Union für eine verantwortungsvolle Abfallbewirtschaftung zu unterstreichen und Gesundheitseinrichtungen und Industrie zu wichtigen Partnern bei den umfassenderen Bemühungen der Kommission um Abfallreduzierung und zur Förderung der Nachhaltigkeit zu machen.

Abänderung 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Nummer 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) „Sozialunternehmen“ eine Einrichtung privaten Rechts, die auf dem Markt durch die Herstellung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und im Einklang mit den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft tätig ist, das heißt, dass sie mit ihrer Geschäftstätigkeit soziale oder ökologische Ziele verfolgt, wobei Sozialunternehmen eine Vielzahl von Rechtsformen aufweisen können;

Abänderung 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

10640/24

abe/HS/ck

29

ANLAGE

GIP.INST

DE

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu **vermeiden**. Diese Maßnahmen umfassen Folgendes:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen **entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette** in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu **verhindern**. Diese Maßnahmen umfassen **unter anderem** Folgendes:

Abänderung 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4**

Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen;

Geänderter Text

a) Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen **und für die Primärerzeugung**;

Abänderung 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4**

Vorschlag der Kommission

b) Ermittlung und Beseitigung von Ineffizienzen in der Lebensmittelversorgungskette und Förderung der Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Kosten und des Nutzens der Vermeidungsmaßnahmen;

Geänderter Text

b) Ermittlung und Beseitigung von Ineffizienzen in der Lebensmittelversorgungskette und Förderung der Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Kosten und des Nutzens der Vermeidungsmaßnahmen, ***darunter – die Förderung von Obst und Gemüse mit äußereren Mängeln, die nicht den Vermarktungsnormen der EU oder UNECE entsprechen, aber dennoch für den lokalen oder direkten Verzehr geeignet und sicher sind, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429**** der Kommission festgelegt („unansehnliches“ Obst und Gemüse), und die Bekämpfung von Marktpraktiken, die zu Lebensmittelverschwendungen führen, einschließlich der in der Richtlinie (EU) 2019/633** des Europäischen Parlaments und des Rates dargelegten Praktiken;

* ***Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission (Abl. L, 2023/2429 vom 3.11.2023, ELI:***
http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2429/obj.

** ***Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere***

*Handelspraktiken in den
Geschäftsbeziehungen zwischen
Unternehmen in der Agrar- und
Lebensmittelversorgungskette (ABL. L 111
vom 25.4.2019, S. 59).*

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) Förderung von Lebensmittelpenden und **anderen Formen** der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält;

Geänderter Text

- c) Förderung von Lebensmittelpenden und **Sicherstellung** der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Förderung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung sowie Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Akteure der Sozialwirtschaft.

Geänderter Text

- d) Förderung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung, **auch bei den Kommunalbehörden**, sowie Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Akteure der Sozialwirtschaft.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Anregung zu und Förderung von Innovationen und technologischen Lösungen, die zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen beitragen, z. B. intelligente Verpackungen zur Verlängerung der Haltbarkeitsdauer oder zur Erhaltung oder Verbesserung des Zustands verpackter Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission, insbesondere während des Transports und der Lagerung, sowie klarere Datumskennzeichnungen auf Lebensmitteln und benutzerfreundliche Instrumente zur Verringerung von Verwirrung und einfacheren Verwendung von Datumsangaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die dazu beitragen, dass Lebensmittel, die noch unbedenklich verzehrt werden können, nicht unnötig entsorgt werden.*

** Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission vom 29. Mai 2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 135 vom 30.5.2009, S. 3).*

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle einschlägigen Akteure der Lieferkette anteilig entsprechend ihrer Kapazität und ihrer Rolle bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen **innerhalb** der Lebensmittelversorgungskette einbezogen werden, wobei sie besonders darauf achten, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle einschlägigen Akteure der Lieferkette anteilig entsprechend ihrer Kapazität und ihrer Rolle bei der **Erzeugung von Lebensmittelabfällen und der** Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen **in** der Lebensmittelversorgungskette einbezogen werden, wobei sie besonders darauf achten, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden. **Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit die Wirtschaftsbeteiligten unverkaufte Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr unbedenklich sind, für Spenden zur Verfügung stellen.**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Umsetzung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen, einschließlich der Einhaltung der Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen **nach Absatz 4**, indem sie den Umfang der Lebensmittelverschwendungen anhand der Methoden gemäß Absatz 3 ermitteln.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Umsetzung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen, einschließlich der Einhaltung der **in Absatz 4 genannten** Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen, indem sie den Umfang der Lebensmittelverschwendungen anhand der Methoden gemäß Absatz 3 ermitteln.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendungen festzulegen.

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte ***zur Änderung des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 der Kommission und*** zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendungen festzulegen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die in Absatz 3 genannten Methoden, Messverfahren und Daten zur Messung des Umfangs der Lebensmittelabfälle werden öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen im Bereich

a) Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen im Bereich

Verarbeitung und Herstellung um **10 %** gegenüber 2020;

Verarbeitung und Herstellung um **mindestens 20 %** gegenüber **dem Jahresschnitt von 2020 bis 2022**;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und **Verpflegungsdienste** sowie in Haushalten um **30 %** gegenüber 2020.

Geänderter Text

b) Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und **Verpflegungsdiensten** sowie in Haushalten um **mindestens 40 %** gegenüber **dem Jahresschnitt von 2020 bis 2022**.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Sofern ein Mitgliedstaat Daten für ein Bezugsjahr vorlegen kann, das vor 2020 liegt, die mithilfe von Methoden erhoben wurden, die den Methoden und den Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission entsprechen, kann ein

Geänderter Text

(5) Sofern ein Mitgliedstaat Daten für ein Bezugsjahr vorlegen kann, das vor 2020 liegt, die mithilfe von Methoden erhoben wurden, die den Methoden und den Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission entsprechen, kann ein

früheres Bezugsjahr zugrunde gelegt werden. Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie seine Absicht, ein früheres Bezugsjahr zugrunde zu legen, ***und*** übermittelt die Daten und Angaben zu den angewandten Messmethoden an die Kommission.

früheres Bezugsjahr zugrunde gelegt werden. ***Dieses frühere Bezugsjahr gilt für die beiden in Absatz 4 Buchstaben a und b genannten Ziele.*** Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie seine Absicht, ein früheres Bezugsjahr zugrunde zu legen, übermittelt die Daten und Angaben zu den angewandten Messmethoden an die Kommission ***und macht sie öffentlich zugänglich.***

Abänderung 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, ihre Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu koordinieren und bewährte Verfahren auszutauschen.

Abänderung 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Bis zum 31. Dezember 2025 führt die Kommission eine Bewertung der angemessenen Mengen für die Festlegung von Zielvorgaben für die

Verringerung aller Lebensmittelabfälle in der Primärproduktion durch, einschließlich reifer Lebensmittel, die nicht geerntet oder in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt wird.

Abänderung 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9a – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Die Kommission evaluiert bis zum 31. Dezember 2027, ob ein verbindliches Ziel von mindestens 30 % in Bezug auf Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe a und von mindestens 50 % in Bezug auf Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe b, das bis 2035 erreicht werden soll, eingeführt werden kann, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem ein geeigneter Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung dieses Ziels beigelegt werden kann.

Abänderung 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Artikel 10 wird folgender Absatz eingefügt:

(2a) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, eine vorherige Sortierung gemischter Siedlungsabfälle einzuführen, wo es zweckmäßig ist, damit Abfälle, die zur Vorbereitung für die Wiederverwendung oder das Recycling verwertet werden können, nicht der Abfallverbrennung zugeführt oder auf Deponien abgelagert werden.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 10 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, **um sicherzustellen, dass** Abfälle, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden, nicht verbrannt werden, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen und für die die Verbrennung gemäß Artikel 4 für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Geänderter Text

(4b) Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, **damit** Abfälle, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden, nicht verbrannt **oder deponiert** werden, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen und für die die Verbrennung gemäß Artikel 4 für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt.“

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 5

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

5. Artikel 11 Absatz 1 *Satz* 3 erhält folgende Fassung:

Vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 führen die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von zumindest Papier, Metall, Kunststoffen und Glas ein.

Geänderter Text

5. Artikel 11 Absatz 1 *Unterabsatz* 3 erhält folgende Fassung:

Vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 führen die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von zumindest Papier, Metall, Kunststoffen und Glas *sowie bis zum 1. Januar 2025 von Textilien ein, und ihnen wird nahegelegt, die getrennte Sammlung von Holz einzuführen.*

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(5a) In Artikel 11 wird nach Unterabsatz 3 folgender Unterabsatz eingefügt:

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass eine ausreichende Infrastruktur für die getrennte Sammlung von Abfällen vorhanden ist und für alle Arten von Abfällen leicht zugänglich ist, und erhöhen, falls zweckmäßig, die Zahl der Stellen für die getrennte Abfallsammlung. Müssen Systeme zur Sammlung von Siedlungsabfällen verbessert werden, so nehmen die Mitgliedstaaten diese Verbesserungen unverzüglich vor.

Abänderung 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller die erweiterte Herstellerverantwortung für **Haushaltstextilerzeugnisse**, Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe sowie Kleidung und Bekleidungszubehör gemäß Anhang IVc („Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe“), die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates auf dem Markt bereitstellen, im Einklang mit den Artikeln 8 und 8a wahrnehmen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller die erweiterte Herstellerverantwortung für **Textilerzeugnisse**, Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe sowie Kleidung und Bekleidungszubehör gemäß Anhang IVc („Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe“), die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates auf dem Markt bereitstellen, im Einklang mit den Artikeln 8 und 8a wahrnehmen.

Abänderung 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 38a zur Ergänzung dieser Richtlinie in Bezug auf die Festlegung weiterer Regeln für die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für die in der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates* genannten persönlichen Schutzausrüstungen.

* Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2027 sicher, dass Hersteller von in Anhang IVc Teil 2a genannten Teppichen und Matratzen, deren Hauptzusammensetzung aus Textilien besteht, und die diese Teppiche und Matratzen erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in Verkehr bringen, die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß den Artikeln 8 und 8a übernehmen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, speziell für diese Artikel eine eigene Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung einzuführen.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IVc dieser Richtlinie zu erlassen, um die Codes

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ausweitung des Geltungsbereichs des Anhangs IVc und

der Kombinierten Nomenklatur in Anhang IVc dieser Richtlinie mit den Codes in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates* in Einklang zu bringen.

zur Änderung des Anhangs IVc dieser Richtlinie zu erlassen, um die Codes der Kombinierten Nomenklatur in Anhang IVc dieser Richtlinie mit den Codes in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates* in Einklang zu bringen.

Abänderung 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten definieren *genau* die Rollen und Verantwortlichkeiten der einschlägigen an der Umsetzung, der Überwachung und der Überprüfung *des Regimes* der erweiterten Herstellerverantwortung *gemäß Absatz 1 beteiligten Akteure*.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten definieren *in klarer, inklusiver und ausgewogener Weise gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a* die Rollen und Verantwortlichkeiten der *in Absatz 1 genannten* einschlägigen *Akteure, die* an der Umsetzung, der Überwachung und der Überprüfung *der Regelung* der erweiterten Herstellerverantwortung *beteilt sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle einschlägigen Akteure umfassend in die Entscheidungsfindung für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung einbezogen werden. Zu diesen einschlägigen Akteuren gehören*

- a) *Hersteller, die Erzeugnisse auf dem Markt des Mitgliedstaates in Verkehr bringen;*
- b) *Organisationen, die in ihrem Namen die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung umsetzen;*
- c) *private oder öffentliche Abfallbewirtschaftungsunternehmen;*
- d) *Kommunalbehörden;*
- e) *im Bereich der Wiederverwendung und der Vorbereitung zur*

Wiederverwendung tätige Unternehmen;
f) Sozialunternehmen, einschließlich
lokaler Sozialunternehmen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Sammlung ***derjenigen Erzeugnisse***, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, und getrennte Sammlung von ***Abfällen*** für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling im Einklang mit den Artikeln 22c und 22d,

Geänderter Text

1. Sammlung ***gebrauchter Textilerzeugnisse***, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, und getrennte Sammlung von ***Textilabfällen*** für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling im Einklang mit den Artikeln 22c und 22d,

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Transport der unter Nummer 1 genannten gesammelten Mengen zwecks anschließender Sortierung zur Wiederverwendung, zwecks Vorbereitung für die Wiederverwendung und ***zwecks*** Recycling im Einklang mit Artikel 22d,

Geänderter Text

2. Transport der unter Nummer 1 genannten gesammelten Mengen zwecks anschließender Sortierung zur Wiederverwendung, zwecks Vorbereitung für die Wiederverwendung und ***das*** Recycling im Einklang mit Artikel 22d,

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und andere Verwertungsverfahren sowie Beseitigung der gesammelten Mengen *gemäß Nummer 1*,

Geänderter Text

3. Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und andere Verwertungsverfahren sowie Beseitigung der *unter Nummer 1 genannten* gesammelten Mengen,

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Sammlung, Transport und Behandlung *gemäß den Nummern 1 und 2* von Abfällen, die bei Sozialunternehmen und anderen Einrichtungen *als Abfallbewirtschaftungseinrichtungen*, die Teil des Sammelsystems *gemäß Artikel 22c Absätze 5 und 11* sind, *anfallen*;

Geänderter Text

4. *die bzw. der unter den Nummern 1 und 2 genannte* Sammlung, Transport und Behandlung von Abfällen, die bei Sozialunternehmen und anderen Einrichtungen *anfallen*, die Teil des *in Artikel 22c Absätze 5 und 11 genannten* Sammelsystems sind;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Bereitstellung von Informationen zu nachhaltigem Konsum, Abfallvermeidung,

Geänderter Text

c) Bereitstellung von Informationen, *etwa über angemessene*

Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, anderen Formen der Verwertung und Beseitigung von Textilien und Schuhen im Einklang mit Artikel 22c Absätze 13, 14 und 17;

Informationskampagnen und Kommunikationsarbeit, zu nachhaltigem Konsum, Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, anderen Formen der Verwertung und Beseitigung von Textilien und Schuhen im Einklang mit Artikel 22c Absätze 13, 14 und 17;

Abänderung 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Sortier- und Recyclingverfahren, um insbesondere das Faser-zu-Faser-Recycling auszubauen, unter Einhaltung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.

Geänderter Text

e) Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Sortier- und Recyclingverfahren *im Einklang mit der in Artikel 4 genannten Abfallhierarchie*, um insbesondere das Faser-zu-Faser-Recycling auszubauen, und zwar unbeschadet der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.

Abänderung 63
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22 a – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Wiederverwendungs- und Reparaturverfahren, einschließlich Forschung und Entwicklung zu deren Verbesserung.

Abänderung 64
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc die Kosten **gemäß Absatz 4 dieses Artikels** in Bezug auf gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle tragen, die an den nach Artikel 22c Absätze 5 und 11 eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden, sofern die genannten Erzeugnisse erstmals nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates auf dem Markt bereitgestellt wurden.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc die **in Absatz 4 dieses Artikels genannten** Kosten in Bezug auf gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle tragen, die an den nach Artikel 22c Absätze 5 und 11 eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden, sofern die genannten Erzeugnisse erstmals nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates auf dem Markt bereitgestellt wurden, **einschließlich aller gebrauchten Textilerzeugnisse und Textilabfälle, die über private Rücknahmesysteme gesammelt und später mit Textilerzeugnissen, die gemäß Artikel 22c Absatz 5 gesammelt wurden, zusammengeführt werden können.**

Abänderung 65
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die **nach** Absatz 4 zu tragenden

Geänderter Text

(6) Die **in Absatz 4 genannten** zu

Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der in jenem Absatz genannten Dienste erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen.

tragenden Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der in jenem Absatz genannten Dienste **entsprechend der Abfallhierarchie** erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen.

Abänderung 66
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, stellen sicher, dass die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, die in Anhang IVc aufgeführt sind, in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, in das in Artikel 22b genannte Register der Hersteller eingetragen sind, bevor sie Produkte dieser Hersteller auf ihre Plattformen stellen.

Abänderung 67
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Absatz 1

(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Absatz 1

dieses Artikels im Einklang mit den Artikeln 8, 8a sowie 22a bis 22d bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum **dreiβig** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] eingerichtet sind.

dieses Artikels im Einklang mit den Artikeln 8, 8a sowie 22a bis 22d bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum **achtzehn** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] eingerichtet sind.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Register Links zu anderen nationalen Registern enthält, um die Registrierung von Herstellern in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Register Links zu anderen nationalen Registern enthält, um die Registrierung von Herstellern in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern. ***Das Register ist für die Öffentlichkeit online einfach und kostenlos zugänglich.***

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten über den Link zum nationalen Register innerhalb von 30 Tagen nach dessen Einrichtung.

Abänderung 70
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22b – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Anträge auf Registrierung von Herstellern **nach Absatz 2** über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem erhält, dessen Einzelheiten auf der Website der zuständigen Behörde dargelegt werden;

Geänderter Text

a) die **in Absatz 2 genannten** Anträge auf Registrierung von Herstellern über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem erhält, dessen Einzelheiten auf der Website der zuständigen Behörde **an zentraler Stelle** dargelegt werden;

Abänderung 71
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22b – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Sind** die im Herstellerregister enthaltenen Informationen **nicht** öffentlich zugänglich, **stellen** die Mitgliedstaaten sicher, dass Anbieter von Online-Plattformen, über die Verbraucher Fernabsatzverträge mit Herstellern abschließen können, kostenlos Zugang zu dem Register erhalten.

Geänderter Text

(9) Die im Herstellerregister enthaltenen Informationen **müssen** öffentlich zugänglich, **maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die Nutzung durch Dritte genügen**. Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass Anbieter von Online-Plattformen, über die Verbraucher Fernabsatzverträge mit Herstellern abschließen können, kostenlos Zugang zu dem Register erhalten.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22b – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission prüft spätestens bis 31. Dezember 2026, ob die Einrichtung eines unionsweiten Registers für die Hersteller der in Anhang IVc aufgeführten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe machbar ist. Diese Prüfung umfasst die potenziellen Vorteile, Herausforderungen und Verwaltungskapazitäten, die für die Einrichtung eines solchen unionsweiten Registers erforderlich sind.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22ba

Leitlinien zur Berichterstattung für Unternehmen

Die Kommission erstellt umfassende Leitlinien für die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, damit die Hersteller den Organisationen für Herstellerverantwortung die in Artikel 22c Absatz 13 und Artikel 22c Absatz 17 genannten erforderlichen Informationen elektronisch übermitteln. Diese Leitlinien umfassen zumindest Folgendes:

a) klare Anweisungen in Bezug auf die Häufigkeit und Fristen der Berichterstattung zur Förderung einer rechtzeitigen Datenübermittlung und -analyse;

b) Anforderungen an die Struktur und das Format der Datenbereitstellung, damit Einheitlichkeit, Kohärenz und eine einfache Datenaggregation für die Organisationen für Herstellerverantwortung sichergestellt sind.

Abänderung 74
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung für die Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 3, den Artikeln 22 a, 22b und 22d sowie diesem Artikel zu erfüllen beabsichtigen, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung einholen müssen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung für die Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 3, den Artikeln 22 a, 22b und 22d sowie diesem Artikel zu erfüllen beabsichtigen, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung einholen müssen. **Das Genehmigungsverfahren umfasst**

a) klare Kriterien für die Qualifikationen und Kompetenzen von Organisationen für Herstellerverantwortung, um unter anderem sicherzustellen, dass sie über das erforderliche Fachwissen in den Bereichen Abfallbewirtschaftung, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeitsprüfung verfügen;

b) detaillierte Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten oder Problemen, die sich zwischen Organisationen für Herstellerverantwortung und Herstellern ergeben können, darunter Mechanismen

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sich nach dem Gewicht der betreffenden Erzeugnisse richten und, für Textilerzeugnisse gemäß der Auflistung in Anhang IVc **Teil 1**, auf der Grundlage der Ökodesign-Anforderungen moduliert werden, die gemäß der Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nach deren Annahme einfügen]** für die Vermeidung von Textilabfällen und für die Behandlung von **Textilien** im Einklang mit der Abfallhierarchie und den entsprechenden Messverfahren in Bezug auf die Kriterien am relevantesten sind, die aufgrund jener Verordnung oder anderer Rechtsakte der Union zur Festlegung harmonisierter Nachhaltigkeitskriterien und Messverfahren für Textilerzeugnisse erlassen wurden und die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit und der Kreislauffähigkeit von Textilien **gewährleisten**;

Geänderter Text

a) sich nach dem Gewicht **und der Menge** der betreffenden Erzeugnisse richten und, für Textilerzeugnisse gemäß der Auflistung in Anhang IVc, auf der Grundlage der Ökodesign-Anforderungen moduliert werden, die gemäß der Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nach deren Annahme einfügen]** für die Vermeidung von Textilabfällen und für die Behandlung von **Textilabfällen** im Einklang mit der Abfallhierarchie und den entsprechenden Messverfahren in Bezug auf die Kriterien am relevantesten sind, die aufgrund jener Verordnung oder anderer Rechtsakte der Union zur Festlegung harmonisierter Nachhaltigkeitskriterien und Messverfahren für Textilerzeugnisse erlassen wurden und **mit denen** die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit und der Kreislauffähigkeit von Textilien **sichergestellt wird**;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Vorschlag der Kommission

4. Um erforderlichenfalls

Verzerrungen des Binnenmarkts zu **vermeiden** und die Kohärenz mit den gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nach deren Annahme einfügen] festgelegten Ökodesign-Anforderungen zu **gewährleisten, kann die Kommission** Durchführungsrechtsakte **erlassen**, in denen die Kriterien für die Gebührenstaffelung zur Durchführung von Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt betrifft nicht die genaue Festlegung der Höhe der Beiträge und wird gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission erlässt, falls es erforderlich ist, um Verzerrungen des Binnenmarkts zu **verhindern** und die Kohärenz mit den gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nach deren Annahme einfügen] festgelegten Ökodesign-Anforderungen zu **wahren**, Durchführungsrechtsakte, in denen die Kriterien für die Gebührenstaffelung zur Durchführung von Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt betrifft nicht die genaue Festlegung der Höhe der Beiträge und wird gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sorgt für die unentgeltliche Abholung der von den angeschlossenen Sammelstellen gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe sowie von deren Abfällen in zeitlichen Abständen, die sich nach der Größe des abgedeckten Gebiets sowie nach der Menge der über diese Sammelstellen üblicherweise gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, **Schuhe** und deren

Geänderter Text

b) sorgt für die unentgeltliche Abholung der von den angeschlossenen Sammelstellen gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe sowie von deren Abfällen **nach einem anpassbaren, bedarfsgerechten Zeitplan** in zeitlichen Abständen, die sich nach der Größe des abgedeckten Gebiets sowie nach der Menge der über diese Sammelstellen üblicherweise gesammelten

Abfälle richten;

gebrauchten Textilerzeugnisse und deren Abfälle richten;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sorgt für die unentgeltliche Abholung der von Sozialunternehmen und anderen Einrichtungen *als Abfallbewirtschaftseinrichtungen* aus solchen über die angeschlossenen Sammelstellen gesammelten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen erzeugten Abfälle.

Geänderter Text

c) sorgt für die unentgeltliche Abholung der von Sozialunternehmen und anderen Einrichtungen aus solchen über die angeschlossenen Sammelstellen gesammelten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen erzeugten Abfälle *und fördert die uneingeschränkte Koordinierung zwischen Sozialunternehmen und Organisationen für Herstellerverantwortung.*

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Quote der getrennt gesammelten Abfälle *gemäß Absatz 6 Buchstabe c* wird in Prozent ausgedrückt und berechnet, indem das Gewicht der Abfälle von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die gemäß Absatz 5 in einem bestimmten Kalenderjahr in einem

Geänderter Text

(8) Die *in Absatz 6 Buchstabe c genannte* Quote der getrennt gesammelten Abfälle wird in Prozent ausgedrückt und berechnet, indem das Gewicht der Abfälle von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die gemäß Absatz 5 in einem bestimmten Kalenderjahr in einem

Mitgliedstaat gesammelt werden, durch das Gewicht der Abfälle von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen geteilt wird, die ***als gemischte Siedlungsabfälle anfallen und gesammelt*** werden.

Mitgliedstaat gesammelt werden, durch das Gewicht der Abfälle von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen geteilt wird, die ***in einem bestimmten Kalenderjahr in einem Mitgliedstaat auf dem Markt bereitgestellt*** werden.

Abänderung 80
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung der Methoden für die Berechnung und Überprüfung der Quote der getrennt gesammelten Abfälle ***gemäß Absatz 6 Buchstabe c dieses Artikels***. Dieser ***Durchführungsrechtsakt*** wird gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten ***Prüfverfahren*** erlassen.

Geänderter Text

(9) ***Bis zum ... /12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie*** erlässt die Kommission ***delegierte Rechtsakte*** zur Festlegung der Methoden für die Berechnung und Überprüfung der ***in Absatz 6 Buchstabe c dieses Artikels genannten*** Quote der getrennt gesammelten Abfälle. Dieser ***delegierte Rechtsakt*** wird gemäß dem in Artikel 38a genannten ***Verfahren*** erlassen.

Abänderung 81
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es nicht zulässig ist, dass Organisationen für Herstellerverantwortung

Geänderter Text

(10) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es nicht zulässig ist, dass Organisationen für Herstellerverantwortung

Sozialunternehmen oder anderen im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen die Teilnahme an dem nach Absatz 5 eingerichteten System der getrennten Abfallsammlung verweigern.

Kommunalbehörden, Sozialunternehmen oder anderen im Bereich der **Vorbereitung zur Wiederverwendung oder** Wiederverwendung tätigen Unternehmen die Teilnahme an dem nach Absatz 5 eingerichteten System der getrennten Abfallsammlung verweigern.

Abänderung 82
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

(11) Unbeschadet von Absatz 5 Buchstaben a und b und Absatz 6 Buchstabe a sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Sozialunternehmen ihre eigenen Sammelstellen für die getrennte Sammlung beibehalten und betreiben dürfen, und dass sie hinsichtlich der Standorte der Sammelstellen für die getrennte Sammlung gleich oder bevorzugt behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sozialunternehmen und die Akteure der Sozialwirtschaft, die Teil der angeschlossenen Sammelstellen nach Absatz 6 Buchstabe a sind, nicht verpflichtet werden, gesammelte gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle der Organisation für Herstellerverantwortung zu übergeben.

Geänderter Text

(11) Unbeschadet von Absatz 5 Buchstaben a und b und Absatz 6 Buchstabe a sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Sozialunternehmen ihre eigenen Sammelstellen für die getrennte Sammlung beibehalten und betreiben dürfen, und dass sie hinsichtlich der Standorte der Sammelstellen für die getrennte Sammlung gleich oder bevorzugt behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die Kommunalbehörden**, die Sozialunternehmen und die Akteure der Sozialwirtschaft, die Teil der angeschlossenen Sammelstellen nach Absatz 6 Buchstabe a sind, nicht verpflichtet werden, gesammelte gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle der Organisation für Herstellerverantwortung zu übergeben.

Abänderung 83
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

10640/24

ANLAGE

abe/HS/ck

GIP.INST

57

DE

Artikel 22c – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß den Absätzen 5, 6 und 11 eingerichteten Sammelstellen **nicht** den Registrierungs- **bzw.** Genehmigungsvorschriften gemäß dieser Richtlinie unterliegen.

Geänderter Text

(12) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß den Absätzen 5, 6 und 11 eingerichteten Sammelstellen den Registrierungs- **und** Genehmigungsvorschriften gemäß dieser Richtlinie unterliegen.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Artikel 22c – Absatz 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) verfügbare Wiederverwendungs- und Reparaturmöglichkeiten für Textilien und Schuhe;

Geänderter Text

b) verfügbare Wiederverwendungs- und Reparaturmöglichkeiten für Textilien und Schuhe, *einschließlich des Standorts der Sammelstellen und der Art und Weise, wie Textilien richtig gespendet werden können;*

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Artikel 22c – Absatz 13 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Rolle der Verbraucher und ihr Beitrag zur getrennten Sammlung von gebrauchten Textilien und Schuhen und

Geänderter Text

c) die Rolle der Verbraucher und ihr **korrekter** Beitrag zur getrennten Sammlung von gebrauchten Textilien und

deren Abfällen;

Schuhen und deren Abfällen;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die Informationen *gemäß Absatz 13* regelmäßig bereitstellen, dass die Informationen dem neuesten Stand entsprechen und über folgende Kanäle *verbreitet* werden:

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die *in Absatz 13 genannten* Informationen regelmäßig bereitstellen, dass die Informationen *an der Verkaufsstelle* dem neuesten Stand entsprechen und *unter anderem* über folgende Kanäle *zugänglich gemacht* werden:

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 14 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) über eine Website oder andere elektronische Kommunikationsmittel;

Geänderter Text

a) über eine *öffentlich zugängliche und benutzerfreundliche* Website oder andere elektronische Kommunikationsmittel;

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 14 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch Informationen im öffentlichen Raum;

Geänderter Text

b) durch Informationen im öffentlichen Raum **und an der Sammelstelle**;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c – Absatz 14 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) im Rahmen **von Bildungsprogrammen** und -kampagnen;

Geänderter Text

c) im Rahmen **des gemeinschaftlichen Engagements durch Bildungsprogramme** und -kampagnen;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c — Absatz 15

Vorschlag der Kommission

Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung damit betraut, den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen der Hersteller nachzukommen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Organisationen mit dem System der getrennten Abfallsammlung für gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc **sowie** deren Abfälle das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates abdecken. Die Mitgliedstaaten beauftragen

Geänderter Text

(15) Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung damit betraut, den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen der Hersteller nachzukommen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Organisationen mit dem System der getrennten Abfallsammlung für gebrauchte Textilerzeugnisse, **für** mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc **und für** deren Abfälle das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates abdecken, **damit dort eine einheitliche**

die zuständige Behörde oder einen unabhängigen Dritten zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Verpflichtungen auf koordinierte Weise und unter Wahrung der Wettbewerbsregeln der Union nachkommen.

Dienstleistungsqualität sichergestellt ist. Die Mitgliedstaaten, auch jene, in denen nur eine Organisation für Herstellerverantwortung befugt ist, den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen der Hersteller nachzukommen, beauftragen die zuständige Behörde oder einen unabhängigen Dritten zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Verpflichtungen auf koordinierte Weise und unter Wahrung der Wettbewerbsregeln der Union nachkommen.

Abänderung 91
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c — Absatz 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die Vertraulichkeit unternehmensinterner und einzelnen Herstellern oder ihren Bevollmächtigten direkt zuordenbarer Daten in ihrem Besitz gewährleisten.

Geänderter Text

(16) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die Vertraulichkeit unternehmensinterner und einzelnen Herstellern oder ihren Bevollmächtigten direkt zuordenbarer Daten in ihrem Besitz gewährleisten. *Diese Vertraulichkeit wird während der gesamten Verarbeitung, Speicherung und Meldung der Daten gewahrt, wobei mit soliden Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutzvorschriften unbefugte Zugriffe oder mögliche Datenschutzverletzungen verhindert werden.*

Abänderung 92
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Artikel 22c – Absatz 17 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mindestens jährlich unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen Informationen über die Menge der Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, den Anteil der getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle, einschließlich unverkaufter Produkte, den Anteil der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings unter Angabe des Anteils des Faser-zu-Faser-Recyclings, in Bezug auf die Leistung der Organisation für Herstellerverantwortung, sowie den Anteil der sonstigen Verwertung, Beseitigung und Ausfuhr;

Geänderter Text

a) mindestens jährlich unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen Informationen über die Menge **und das Gewicht** der Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, den Anteil der getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle, einschließlich unverkaufter Produkte **und der Menge an Textilabfällen, die von Sozialunternehmen gesammelt wurden**, den Anteil der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings unter Angabe des Anteils des Faser-zu-Faser-Recyclings, in Bezug auf die Leistung der Organisation für Herstellerverantwortung, sowie den Anteil der sonstigen Verwertung, Beseitigung und Ausfuhr;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Artikel 22c – Absatz 17 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) klare und präzise Angaben über die Umweltauswirkungen von Textilien, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen, insbesondere in Bezug auf

Fast-Fashion-Praktiken und den entsprechenden Konsum, das Recycling und die sonstige Verwertung und die Entsorgung; in diesen Informationen wird auch auf die unangemessene Entsorgung von Textil- und Schuhabfällen, etwa durch Vermüllung oder Entsorgung als gemischte Siedlungsabfälle, und auf die zur Minderung dieser Auswirkungen unternommenen Schritte eingegangen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22c — Absatz 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung diskriminierungsfreie Auswahlverfahren durchführen, die auf transparenten Zuteilungskriterien basieren, ohne dass kleine und mittlere Unternehmen übermäßig belastet werden, *wenn es um die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung durch Abfallbewirtschaftungseinrichtungen gemäß Absatz 6 Buchstabe a und um die anschließende Behandlung von Abfällen durch Abfallbewirtschaftungseinrichtungen geht.*

Geänderter Text

18. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung *transparente und* diskriminierungsfreie Auswahlverfahren *für Abfallbewirtschaftungsunternehmen* durchführen, die auf *klaren, fairen und* transparenten Zuteilungskriterien basieren, ohne dass kleine und mittlere Unternehmen (*KMU*) übermäßig belastet werden, *wobei die betrieblichen Gegebenheiten der Abfallbewirtschaftungseinrichtungen berücksichtigt und ein gleichberechtigter Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung sichergestellt werden.*

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** bis zum 1. Januar 2025 und vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 **die Einführung einer getrennten Sammlung von Textilien zur Wiederverwendung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** bis zum 1. Januar 2025 und vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 **eine getrennte Sammlung von Textilien zur Wiederverwendung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling eingeführt wird.**

Abänderung 96
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sammlung, das Be- und Entladen, die Infrastruktur für Transport und Lagerung sowie der Betrieb und **der sonstige** Umgang mit Textilabfällen, auch während der anschließenden Sortierung und Behandlung, unter Schutz vor Witterungseinflüssen und anderen Kontaminationsquellen erfolgen, um zu verhindern, dass die gesammelten **Textilien** beschädigt oder kontaminiert werden. Getrennt gesammelte gebrauchte Textilien und Textilabfälle werden an der Sammelstelle geprüft, **damit** nicht dem Sammlungszweck entsprechende Artikel oder Materialien oder Stoffe, von denen eine Kontaminierung ausgehen **kann**, aussortiert werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sammlung, das Be- und Entladen, die Infrastruktur für Transport und Lagerung sowie der Betrieb und **alle sonstigen Verfahren zum** Umgang mit Textilabfällen, auch während der anschließenden Sortierung und Behandlung, unter Schutz vor **ungünstigen** Witterungseinflüssen und anderen **möglichen** Kontaminationsquellen **wie Schadstoffen, Chemikalien oder gefährlichen Materialien** erfolgen, um zu verhindern, dass die gesammelten **gebrauchten Textilerzeugnisse und Textilabfälle** beschädigt oder kontaminiert werden. Getrennt gesammelte gebrauchte Textilien und Textilabfälle werden an der Sammelstelle **streng und professionell** geprüft. **Diese Prüfung zielt darauf ab, dass** nicht dem Sammlungszweck entsprechende Artikel oder Materialien oder Stoffe, von denen eine Kontaminierung ausgehen **könnte**, aussortiert werden.

Abänderung 97
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf Textilien, die nicht zu den Erzeugnissen gemäß der Auflistung in Anhang IVc zählen, sowie unverkaufte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die einzelnen Fraktionen von Textilmaterialien und Textilartikeln am Ort der Abfallerzeugung getrennt gelagert werden, sofern eine solche Trennung die anschließende Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling, einschließlich des Faser-zu-Faser-Recyclings, wo der technische Fortschritt dies ermöglicht, *erleichtert*.

Geänderter Text

In Bezug auf Textilien, die nicht zu den Erzeugnissen gemäß der Auflistung in Anhang IVc zählen, sowie unverkaufte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die einzelnen Fraktionen von Textilmaterialien und Textilartikeln am Ort der Abfallerzeugung getrennt gelagert werden, sofern **durch** eine solche Trennung die anschließende Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling **erleichtert wird. Diese Trennung wird effizient durchgeführt, um die Verwertung von Ressourcen und den ökologischen Nutzen zu maximieren**, einschließlich des Faser-zu-Faser-Recyclings, wo der technische Fortschritt dies ermöglicht, **und zudem kosteneffizient durchgeführt**.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) beim Sortieren zur Wiederverwendung werden Textilartikel auf angemessenem Granularitätsniveau sortiert, wobei Fraktionen, die zur unmittelbaren Wiederverwendung geeignet sind, von Fraktionen getrennt werden, die einer weiteren Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen werden müssen, und es wird auf einen bestimmten Wiederverwendungsmarkt abgezielt und nach aktuellen Kriterien sortiert, die für den Zielmarkt relevant sind;

Unveränderter Text, der Teil des Kompromisses ist

b) beim Sortieren zur Wiederverwendung werden Textilartikel auf angemessenem Granularitätsniveau sortiert, **sodass jeder Artikel einzeln sortiert werden kann**, wobei Fraktionen, die zur unmittelbaren Wiederverwendung geeignet sind, von Fraktionen getrennt werden, die einer weiteren Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen werden müssen, und es wird auf einen bestimmten Wiederverwendungsmarkt abgezielt und nach aktuellen Kriterien sortiert, die für den Zielmarkt relevant sind;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Artikel, die als zur Wiederverwendung ungeeignet eingestuft werden, werden für das Recycling **und**, wo der technische Fortschritt dies ermöglicht, **für das** Faser-zu-Faser-Recycling **aussortiert**;

Geänderter Text

c) Artikel, die als zur Wiederverwendung ungeeignet eingestuft werden, werden für das Recycling **aussortiert, wobei im Einklang mit der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Abfallhierarchie**, wo der technische Fortschritt dies ermöglicht, **der Nachbesserung und Wiederaufbereitung Vorrang vor dem** Faser-zu-Faser-Recycling **eingeräumt wird**;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Mechanismen für die regelmäßige Überwachung und Überprüfung von Sortievorgängen einrichten, um die Einhaltung der Anforderungen der Buchstaben a, b, c und d sicherzustellen.

Abänderung 101
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Sortierung erfolgt nach dem Grundsatz der räumlichen Nähe, damit der ortsnahe Sortierung Vorrang eingeräumt wird und die durch den Transport verursachten Umweltauswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

Abänderung 102
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle 5 Jahre führen die Mitgliedstaaten eine Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle durch, um den Anteil der Textilabfälle zu ermitteln. Die

(6) Bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle 3 Jahre führen die Mitgliedstaaten eine Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle durch, um den Anteil **und die Zusammensetzung** der

Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Organisationen für Herstellerverantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebung auffordern dürfen, Korrekturmaßnahmen einzuleiten, indem sie ihre Netze von Sammelstellen ausweiten und Informationskampagnen gemäß Artikel 22c Absätze 13 und 14 durchführen.

Textilabfälle *gemäß Anhang IVc* zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Organisationen für Herstellerverantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebung auffordern dürfen, Korrekturmaßnahmen einzuleiten, indem sie ihre Netze von Sammelstellen ausweiten und Informationskampagnen gemäß Artikel 22c Absätze 13 und 14 durchführen. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse dieser Erhebungen öffentlich zugänglich sind.*

Abänderung 103
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um zwischen gebrauchten Textilien und Textilabfällen zu unterscheiden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, von denen vermutet wird, dass es sich um Abfälle handelt, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß den Absätzen 8 und 9 für Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc überprüft und entsprechend überwacht werden **dürfen**.

Geänderter Text

(7) Um zwischen gebrauchten Textilien und Textilabfällen zu unterscheiden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, von denen vermutet wird, dass es sich um Abfälle handelt, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß den Absätzen 8 und 9 für Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc überprüft und entsprechend überwacht werden.

Abänderung 104
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

10640/24

ANLAGE

abe/HS/ck

68

GIP.INST

DE

Artikel 22d – Absatz 8 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.

Geänderter Text

d) angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung, *wobei sichergestellt wird, dass die Vollständigkeit und die Qualität der für die Wiederverwendung bestimmten Textilien während des gesamten Beförderungsvorgangs aufrechterhalten werden.*

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Artikel 22d – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Aufzeichnung von der Sortierung oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist sicher, aber nicht dauerhaft auf der Verpackung anzubringen;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Artikel 22d — Absatz 9 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. eine Beschreibung des Artikels oder der Artikel, der/die in dem Ballen enthalten ist/sind, die der detailliertesten Granularität entspricht, der die Textilien während des Sortierens oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen wurden, *wie zum Beispiel Art von Kleidungsstücken*, Größe, Farbe, Damen- oder Herrenkleidung, Materialzusammensetzung,

1. eine *umfassende* Beschreibung des Artikels oder der Artikel, der/die in dem Ballen enthalten ist/sind, die der detailliertesten Granularität entspricht, der die Textilien während des Sortierens oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen wurden. *Diese Beschreibung umfasst unter anderem die Art der Kleidungsstücke*, Größe, Farbe, Damen- oder Herrenkleidung, Materialzusammensetzung *und alle sonstigen einschlägigen Merkmale, die zu einer effizienten Wiederverwendung und zu einem effizienten Recycling beitragen.*

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d — Absatz 9 – Buchstabe b – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Name und Anschrift des Unternehmens, das für die Endsortierung oder die Vorbereitung zur Wiederverwendung zuständig ist.

Geänderter Text

2. Name und Anschrift des Unternehmens, das für die Endsortierung oder die Vorbereitung zur Wiederverwendung zuständig ist, *sodass für Transparenz im Verfahren und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Qualität der Artikel gesorgt ist.*

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 10a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* in der durch die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Abl.: Bitte nach Erlass der überarbeiteten Verordnung über die Verbringung von Abfällen deren Nummer einfügen] geänderten Fassung dürfen Textilabfälle nicht mit gebrauchten Textilerzeugnissen vermischt werden.**

* Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 (COM(2021) 709 final).

Abänderung 109
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 10b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbringung gebrauchter Textilerzeugnisse in Drittländer im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften dieser Drittländer in Bezug auf den Umweltschutz, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder den Gesundheitsschutz erfolgt.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d – Absatz 10c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10c) Bis zum 31. Dezember 2025 erstellt die Kommission eine Studie, in der sie die Anwendung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie auf üblicherweise in festen Abfällen im Meer vorhandene Kunststoffpolymere einschließlich Polyamid bewertet.

Die Kommission erlässt erforderlichenfalls Durchführungsrechtsakte, in denen sie detaillierte Maßnahmen zur einheitlichen Anwendung unionsweiter Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Abfällen im Meer festlegt, wobei sie die in den Mitgliedstaaten bereits eingeführten bewährten Verfahren berücksichtigt.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22da

Zielvorgaben für die Reduzierung des Textilabfallaufkommens

1. Bis zum 30. Juni 2025 bewertet die Kommission geeignete Leistungsstufen für die Festlegung von Zielen für 2032 in

Bezug auf die Verringerung von Textilabfällen, einschließlich Sammelquoten, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Wiederverwendung, das Recycling von Textilien und die schrittweise Einstellung der Deponierung von Textilien. Die Bewertung umfasst auch eine Analyse des Umfangs der Ausfuhren gebrauchter Textilien in Drittländer und der Ausweitung der Herstellerverantwortung auf diese Ausfuhren. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem sie erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag beifügt.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 42a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 42a

Bewertung und Überprüfung der Abfallrahmenrichtlinie

Die Kommission nimmt bis spätestens 31. Dezember 2026 eine Bewertung der vorliegenden Richtlinie vor. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Ergebnisse. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 b (neu)

Artikel 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 42b

**Bewertung und Überprüfung der
Richtlinie 1999/31/EG**

**Die Kommission nimmt bis spätestens
31. Dezember 2026 eine Bewertung der
Richtlinie 1999/31/EG des Rates vor. Die
Kommission übermittelt dem
Europäischen Parlament und dem Rat
einen Bericht über die Ergebnisse. Dem
Bericht wird erforderlichenfalls ein
Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.**

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum **achtzehn** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum **zwölf** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IVc

Vorschlag der Kommission

ANHANG IVc

Produkte, die in den Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe fallen

Teil 1

Haushaltstextilien, Bekleidungstextilien und Bekleidungszubehör, die in den Anwendungsbereich des Artikels 22a fallen

KN-Code	Warenbezeichnung
61 – alle im Kapitel aufgeführten Codes	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gesticken
62 – alle im Kapitel aufgeführten Codes	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken
6301	Decken (ausgenommen 6301 10 00)
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollen; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404
6309	Altwaren
6504	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet

Teil 2

Schuhe, Bekleidung und Bekleidungszubehör, hauptsächlich aus anderem Material als Textilien im Sinne des Artikels 22a

KN-Code	Warenbezeichnung
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausgenommen Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95, z. B. Schienbeinschoner, Fechtmasken)
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und

	Oberteil aus Leder
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6405	Andere Schuhe

Geänderter Text

ANHANG IVc
Produkte, die in den Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Textilerzeugnisse fallen

Teil 1

Textilerzeugnisse, Bekleidungstextilien und Bekleidungszubehör, die in den Anwendungsbereich des Artikels 22a fallen

KN-Code	Warenbezeichnung
61 – alle im Kapitel aufgeführten Codes	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
62 – alle im Kapitel aufgeführten Codes	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
6301	Decken (ausgenommen 6301 10 00)
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollen; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404
6309	Altwaren
6504	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet

Teil 2

Schuhe, Bekleidung und Bekleidungszubehör, hauptsächlich aus anderem Material als Textilien im Sinne des Artikels 22a

KN-Code	Warenbezeichnung
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausgenommen Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95, z. B. Schienbeinschoner, Fechtmasken)
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist

6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6405	Andere Schuhe

Abänderung 116
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV c – Nummer 2 a (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	
<i>Geänderter Text</i>	
<i>Textilerzeugnisse im Sinne des Artikels 22a</i>	
<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
9404	Auflegematratten
5704	Teppiche